



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Einkaufsmärkte“ in Neufahrn i.NB

Die Gemeinde Neufahrn i.NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Juli 2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Einkaufsmärkte“ als Satzung beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes / VEP soll ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, Backshop mit Verzehrfläche nach § 11 BauNVO verwirklicht werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1203/8 und 1204/1 sowie Teilflächen der Flurnummern 1205, 1206 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1109, 1132, 1131/3, 1141/9, jeweils der Gemarkung Neufahrn i.NB mit einer Gesamtfläche von ca. 16.042 m² wobei auf das Sondergebiet eine Fläche von ca. 13.237 m² entfällt. Die Fl. Nrn. 1109, 1132, 1131/3, 1141/9 werden gem. § 12 Abs. 4 BauGB einbezogen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Einkaufsmärkte“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der **Gemeindeverwaltung, I. Stock, Zi.-Nr. 13, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i.NB** am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln, im
Internet und der Tagespresse

am: 01.08.2025
abgenommen am:
Die Satzung ist somit am
in Kraft getreten.

Neufahrn i. NB,
Gemeinde Neufahrn i. NB

Grundler



Neufahrn i. NB, 31. Juli 2025

Gemeinde Neufahrn i. NB

Forstner
Erster Bürgermeister